

Kirchliche und politische Einrichtungen.

Nach diesen Gliederungen der sächsischen Stämme, ordnete Karl der Grosse seine Verwaltung in ihrem Lande, welche auf desto willigere Anerkennung rechnen durfte, je sorgfältiger er dabei das Bestehende achtete. Er bestimmte daher, sowohl für die weltliche als für geistliche Behörden, die Bezirke nach den vorgefundenen Abteilungen, so dass solche in der Regel identisch waren: was uns dann noch heute, in der bis auf unsere Tage überlieferten Archidiaconal-Verfassung, eines der wichtigsten Mittel zur geographischen Bestimmung der alten, aus dem Leben längst verschwundenen Gauverfassung gewährt.

Schon das vierte allgemeine Konzil, gehalten zu Chalcedon (451) stellte als Regel fest, dass die kirchlichen und politischen Einrichtungen einander möglichst angepasst werden sollten (*Es sagt: Si qua civitas potestate imperiali novata est aut innovatur, civiles dispositiones publicas ecclesiasticarum quoque parochiarum ordines subsequantur. / Wenn eine Stadt von der kaiserlichen Macht erneuert wurde oder erneuert wird, gelten die bürgerlichen Bestimmungen der öffentlichen und kirchlichen Anordnungen*). Dadurch entwickelten sich Parallelen zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden, von denen uns Walafrid Strabo, aus den ersten Jahren des neunten Jahrhunderts, eine ansprechende Schilderung entwirft. Er sagt: Gleichwie manche Grafen ihre Stellvertreter dem Volke vorsetzen, um die geringeren Sachen abzumachen, während sie die wichtigeren sich vorbehalten, so haben die Bischöfe ihre Chorbischöfe. Die einzelnen Gentgrafen in den Gauen, sind von den Priestern der Taufkirchen, welche den geringeren Priestern vorstehen. Die Decurionen oder Vorsteher der Zehntschaften, welche unter der Aufsicht der Gentgrafen einzelne Sachen besorgen, sind mit den Priestern geringerer Titel zu vergleichen. Unter jenen Dienern der Gentgrafen aber stehen noch andere, die das Volk zusammen zu berufen haben, wie Diakonen und Küster.

Kemble II. entwirft danach eine Tabelle dieser Gliederungen bei den Angelsachsen:

Weltliche:

- 1.) Comes, a. missus
- 2.) centenarius, centurio seu vicarius – qui per pagos constitutos (Gentgraf)
- 3.) decurio et decanus
- 4.) collectarius, quaternio, duumvir.

Geistliche:

- 1.) Episcopus, a. chorepiscopus (der Archidiakon, Landdechant.
- 2.) presbyter plebanus, qui baptismalem (capitularem) ecclesiam habet.
- 3.) presbyter minor. tituli. (Vikarien und Kapellane)
- 4.) diaconus, (Küster und Stabträger)

Kemble ist dabei der Meinung, wäre die heidnische Religion nicht im Wege gewesen, so würden wahrscheinlich der Stadtpräfekt und der Ortsvorsteher zugleich Bischof und Chorbischof ihrer Gemeinden geworden sein. Wir können es dahin gestellt sein lassen. Gewiss ist, dass die Kirche, als sie ihre Vereinigung mit dem Staate vollzog, ihre äussere Verfassung schon vollendet hatte.

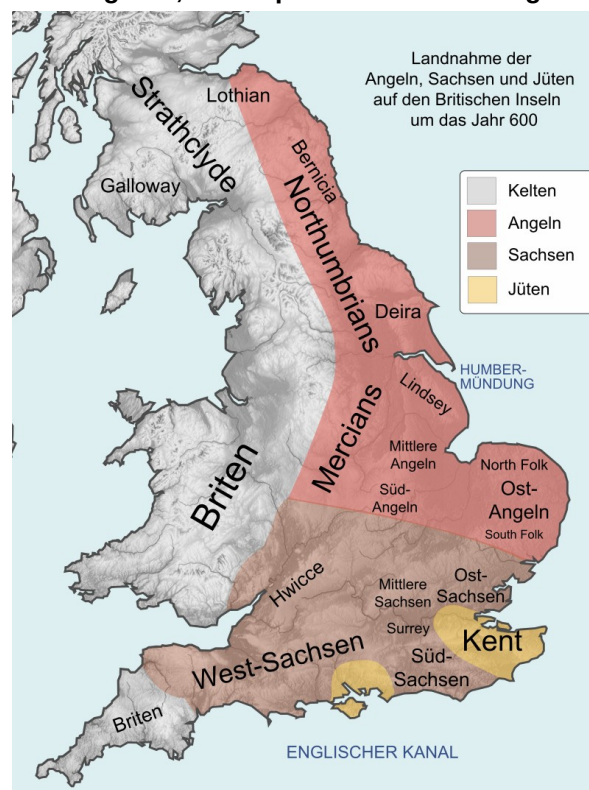
Ohne Zweifel sind es auch jene Vorschriften des Konzils von Chalcedon, welche Karl dem Grossen bewogen, seine Verwaltung den vorgefundenen Gliederungen der sächsischen Volksstämme, in dem Lande derselben, möglichst genau anzupassen, um durch solche Berücksichtigung des Bestehenden, auf desto willigere Anerkennung seiner Neuerungen rechnen zu können.

Es ist schon früher bemerkt, wie das fränkische Reich hauptsächlich in Ducate und Comitae gegliedert war. Zu Karls des Grossen Politik gehörte es nun, in der Regel einem Herzog nur einen Ducat, einem Grafen nur einen Comitatus anzuvertrauen, wobei aber nicht ausgeschlossen war, dass je nach Lokalität, bisweilen mehrere Gaue zu einem Comitatus gehörten oder ein Gau in mehrere Comitae geteilt war.

Es scheint nötig, hier etwas Näheres über die Benennung und Bedeutung der Grafen zu sagen. Das Wort ist uralte und war den Altsachsen in Westfalen vielleicht schon aus ihrer ursprünglichen Heimat her bekannt, gleichwie ihre Landsleute, die Angelsachsen in England, den Gerēfa sehr gut kennen. Dass Graf, Grawe nicht von grau (angelsächsisch graeg) abstamme, hat Grimm überzeugend nachgewiesen. Eine andere von ihm versuchte Erklärung, wonach Garavjo, Giravo soviel bedeuten soll als comes, socius, wird von Kemble aus dem Grund bestritten, weil dann das angelsächsische Wort nicht Gerēsa sondern Geraesa gelautet haben müsste. Zwar sucht Grimm dieser Schwierigkeit durch die Annahme zu begegnen, dass die Angelsachsen Namen und Würde von den Franken entlehnt und den Vokal entstellt

haben mögen. Aber wenn Gerèsa aus dem Fränkischen entlehnt wäre, so würde, wie Graff bemerkt, das Wort, welches im althochdeutschen nur Grafo in den fränkisch-salischen Gesetzen nur Grasio lautet, im angelsächsischen die Form Grèsa angenommen oder umgekehrt das Stammwort: Giraso haben lauten müssen. Kemble ist nun der Meinung, das Wort Gèresa sei zurückzuführen auf ros, clamor und auf ein Zeitwort rosan oder rësan in einen bannitor, also Gerèsa ein aufrufender Beamter, der bei Königsbann gebietet. Die Sache bleibt auch nach diesen neuesten Forschungen dunkel. Dagegen ist gewiss, dass Graf ursprünglich die meistverbreitete Benennung eines höheren weltlichen Richteramts im fränkischen Reiche war und dass diese Benennung, weil sie der vielfachen Umbildung fähig, sich allmählich auch zur Bezeichnung der geringsten Aemter dieser Art hat herbeilassen müssen. Während die deutschen Markgrafen, Landgrafen, Pfalzgrafen und Burggrafen zu Fürsten wurden, ist der englische boroughreve die Magistrats-Person einer unbedeutenden Gemeinde geblieben und hogreve gar zur Bezeichnung eines Ortsschweinehirten geworden. Fast alle richterliche Mittelstufen zwischen diesen Extremen, finden sich in England wie in Deutschland wieder. Heakgeresa, Hochgraf, Herzog, Dux, Scirgeresa, Sheriff, der als Graf an der Spitze eines Shire, pagus steht, und zugleich den Heerbann führt, vicecomes, Viscount, Vicomte, Vicarius, Vicecomes, burhgerèsa, Burggraf; portgerèsa dasselbe in einem offenen Orte, ungefähr wie unsere richterlichen Gogreven, Hundgeresa, Hundertschaftsrichter, wicgerèsa, Bauer-richter in ländlichen Gemeinden; Tungeresa von Tun Zaun, Vorsteher eines Haupthofes, Villicus, Schulte, Swanderèsa der die Swanas, Hirten oder Forstleute, beaufsichtigende Holzgraf, Wealgerèso Woll- oder Deichgreve, Motgerèsa Richter überhaupt.

Ausnahmen von der oben gedachten Regel, dass jedem Grafen nur ein Comitatus anzuvertrauen, wurden nur wegen besonderer Verhältnisse im Innern und, um mehr Zentralkraft nach Aussen zu haben, gewöhnlich bei den Grenzgrafen gemacht. So stand während der Kriege mit den Sachsen, der comes Theodoricus, propinquus regis (*Graf Theodorich, ein Verwandter des Königs*), dem ducatus Ripuariorum (*Führung der Bankiers*) vor und so verwaltete nach der Eroberung von Sachsen, Graf Egbert den Ducatus zwischen Rhein und Weser, um als Grenzgraf die vereinigten Streitkräfte von Sachsen, gegen die Barbaren nach Osten und Norden hin, als Herzog zusammen zu halten. Dem ungeachtet war er nicht sowohl Herzog, als der mit dem Heeresbefehl betraute Grenzgraf in Sachsen. Die eigentliche Herzogs- und Markgrafen-Würde bildete sich erst später aus. Da übrigens Egbert nicht nur der erste Graf ist, den Carl in Westfalen ernannte, sondern als Stammvater des sächsischen Kaiserhauses auch grosse Wichtigkeit für unser Vaterland erlangt hat, so besprechen wir ihn billig etwas ausführlicher.



(Quelle: CC BY-SA 3.0)